



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

7. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 27.02.2026

Nr. 11

269

Sitzung des Ortsbeirats Vonhausen

Ich habe zur 22. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Vonhausen der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 02.03.2026,
19:00 Uhr

Sitzungsort: Vereinsheim des
TSV Vonhausen,
Am Herrngarten,
63654 Büdingen-Vonhausen

Tagesordnung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Sachstand Alte Waage
- 3 Anschaffung neuer Bänke für die Gemarkung
- 4 Termin Dorfputz
- 5 Offene Beschlüsse
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Peter Wiedenhöfer
Ortsvorsteher

270

Sitzung des Ortsbeirates Calbach

Ich habe zur 25. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Calbach der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Donnerstag, 05.03.2026,
20:00 Uhr

Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Limesstraße 41,
63654 Büdingen-Calbach

Tagesordnung

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Sachstand LGS 2027
- 4 Sachstand Dorfplatz
- 5 Parksituation Diebacher Weg, aktueller Stand
- 6 Stadtteilbudget und Außenstellenleiter
- 7 Offene Beschlüsse
- 8 Anfragen und Mitteilungen

Frank Lämmchen
Ortsvorsteher

271

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Allgemeinverfügung

1. Gem. § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Büdingen aus Anlass des Weinfestes am Sonntag, den 14.06.2026, in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr im nachfolgenden Bereich erlaubt, sofern es zu diesem Zeitpunkt die infektionsrechtlichen Bestimmungen zulassen:
in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens
2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Anspruch nehmen.



3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Da gemäß § 6 Abs. 2 die Freigabeentscheidung durch Allgemeinverfügung zu treffen ist und diese spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Veranstaltung nur unter Vorbehalt, dass am Veranstaltungstag, dem 14.06.2026, keine Gründe vorliegen, die der zu diesem Zeitpunkt gültigen infektionsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, zugelassen werden.

Das Weinfest findet bereits seit vielen Jahren an einem Sonntag im Juni statt.

Es handelt sich bei diesen Veranstaltungen um ein fest verankertes Fest, das seit vielen Jahren jährlich stattfindet. Sie werden geprägt durch Gewerbetreibende – u.a. mit Getränke- und Speisenangeboten sowie Veranstaltungsprogrammen.

Das Weinfest erstreckt sich über den Marktplatz und die Freifläche auf dem Damm. Neben musikalischen Darbietungen und Auftritten von Solokünstlern gibt es eine Vielzahl von Imbissständen. Zusätzlich zum Marktgelände befinden sich Fahrgeschäfte für Kinder in der Bahnhofstraße im Bereich des Modehauses Müller-Ditschler und der Sparkasse.

Aufgrund unserer Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist mit einem Besucherstrom mit durchschnittlich 3.000 - 5.000 Besuchern je nach Wetterlage zu rechnen.

Bereits seit vielen Jahren wird im Zusammenhang mit dem vorgenannten Fest ein verkaufsoffener Sonntag freigegeben.

Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 HLöG. Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Bei der vorgenannten Veranstaltung handelt es sich ohne Zweifel, um ein besonderes örtliches Ereignis und damit um einen berechtigten Anlass i.S.d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter der Feste sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin. Die Veranstaltungen stellen sich als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Die prognostizierten 3.000 - 5.000 Besucher (durchschnittliche Besucherzahlen aus den vergangenen Jahren) wären bei einer bloßen Sonntagsöffnung, ohne die vorgenannte Veranstaltung nicht zu erwarten.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG werden erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage und dem Amtsblatt der Stadt Bidingen. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängenden Stunden wird eingehalten (Freigabe von 13:00 – 18:00 Uhr) und die Ladenöffnung endet somit vor 20:00 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes. Die örtlichen Kirchengemeinden haben keine Einwände erhoben.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLöG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich der stattfindenden Veranstaltungen entspricht. Dies ist in unmittelbarer Nähe des Festgeschehens der Fall.

Eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da die unmittelbare Nähe des Festes als Nahversorgungsbereich gilt, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geboten.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation, Personalplanung für diesen Sonntag sowie für Durchführung selbst durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Bidingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Bidingen, erhoben werden.

Bidingen, den 05.02.2026

Benjamin Harris
Bürgermeister

272

Sitzung des Ortsbeirates Orleshausen

Ich habe zur 21. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Orleshausen der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.03.2026,
20:00 Uhr
Sitzungsort: Vereinsheim der Feuerwehr-
freunde Orleshausen,
Am Herrenhöfchen 10,
63654 Bidingen-Orleshausen

Tagesordnung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Abrundungssatzung für das Grundstück Orleshäuser Hauptstraße 67, Flurstück 37/1, Flur 1, "Am Hopfengarten" in Bidingen-Orleshausen, hier: Aufstellungsbeschluss fassen - Neubau Mehrfamilienwohnhaus & Ärztehaus
- 3 Dorfflohmarkt 2026
- 4 Sportlerehrung 2026
- 5 Offene Beschlüsse
- 6 Anfragen und Mitteilungen

Jutta Savarino
Ortsvorsteherin

273

Sitzung des Ortsbeirates Rinderbügen

Ich habe zur 26. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Rinderbügen der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Mittwoch, 04.03.2026,
19:30 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Rinderbüger Hauptstraße 14,
63654 Bidingen-Rinderbügen

Tagesordnung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Sachstand Radweg
3. Sachstand Einlaufbauwerke Rinderbügen
4. Sachstand Renaturierung Seemenbach
5. Packstation
6. Müllentsorgung im Ort (insbesondere Situation an den Altglascontainern)
7. Stadt.Land.Funk (ehemals Dorffunk)
8. Verschiedenes
9. Anfragen und Bekanntgaben

Karsten Farr
Ortsvorsteher

274

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Ich habe zur 110. öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bidingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 02.03.2026,
19:00 Uhr
Sitzungsort: Sitzungssaal des Magistrats,
Eberhard-Bauner-Allee 16,
63654 Bidingen

Tagesordnung

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Kämmers über die Kassenlage gemäß Begleitbeschluss 6 zum Haushalt
- 3 Informationen gem. § 8 der Haushaltssatzung
- 4 Informationen gem. Begleitbeschlüssen
- 4.1 Aufhebung Wiederbesetzungssperre als Forstwirt
- 4.2 Aufhebung Wiederbesetzungssperre Fachangestellte/r für Bäderbetriebe
- 5 Städtische Liegenschaften
- 6 Landesgartenschau
- 7 Energieversorgung
- 8 Wirtschaftsförderung
- 9 Haushaltsberatungen
- 9.1 Haushaltsplanentwurf 2026
- 9.2 Änderungsanträge zum Haushalt
- 9.2.1 Antrag der FWG-Fraktion, betr.: Zukunft der Gemeindepflege in Bidingen sichern
- 9.2.2 Antrag des Stv Amann, betr.: Antrag zum Haushaltsplanentwurf 2026
- 10 Antrag des Stv Wasiliew, betr.: Informationen und Pläne des Magistrats zu den finanziellen Zuwendungen des Bundes („Sondervermögen Infrastruktur“) sowie des



Landes Hessen („Soforthilfe“) an die Stadt
Büdingen
11 Verschiedenes

Ulrich Majunke
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Bürgerinformationssystem: <https://sessionnet.owl-it.de/stadt-buedingen/bi/info.asp>
